

Anlage 1

Verpflichtungserklärung gem. § 2 Nr. 3 Landesbetreuungs-gesetz **Erklärung zur Anerkennung von Betreuungsvereinen**

Name lt. Vereinsregister:	
Anschrift:	

Hiermit verpflichtet sich der oben genannte Verein zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte:

I. Tätigkeitsbericht

Kalenderjährlich, jeweils spätestens bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres, wird ein vollständig ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Tätigkeitsbericht dem Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Rheinland vorgelegt. Dieser hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

- Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die der Verein begleitet
- Zahl der im Vorjahr neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
- Art und Inhalt der Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB (d.h. Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen/ Betreuer sowie Bevollmächtigter)
- Zahl der Vereinsbetreuungen
- Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen

(Vgl. § 2 Nr. 3 LBtG NW i.V.m. den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

II. Querschnittsarbeit

Der Verein wird sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemühen, diese in Ihre Aufgaben einführen, fortbilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten (Querschnittsarbeit).

Darüber hinaus wird über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert und ein Erfahrungsaustausch zwischen den (Haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht.

(§§ 1908 f Abs. 1 BGB i.V.m. 2 LBtG NW).

III. Versicherung

Bei Änderungen zur Angemessenheit der erforderlichen Versicherungen i. S. v. § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB werden die Versicherungsarten und die Höhe der Versicherungen den eventuell neuen Erfordernissen angepasst. Die Anpassung wird durch Vorlage eines aktualisierten Versicherungsscheines innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung dem Landesbetreuungsamt nachgewiesen.

IV. Informationspflicht

Alle relevanten Änderungen (z.B. Personal, Satzung, Vorstand, Vereinsregister etc.) werden dem Landesbetreuungsamt umgehend gemeldet und mit entsprechenden Nachweisen belegt.

V. Hinweise

Gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 2 LBtG NW sowie den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales hat der Verein insbesondere zu gewährleisten,

- dass er mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu Betreuungszwecken mit mindestens 38 Stunden beschäftigt (bzw. zwei Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden)
- dass er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beaufsichtigt, weiterbildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert
- dass auch in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder Ausscheidens von Fachkräften eine kontinuierliche Betreuungsarbeit stattfindet und
- eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung des Vorstandes sichergestellt ist. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Querschnittsaufgaben wahrnehmen kann. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Verein über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügt und seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessenskollisionen versehen kann.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

()*

rechtsverbindliche Unterschrift

()*

*Bitte den Namen leserlich in Blockschrift hinzufügen

Stand 02/2019